



Europäisches Parlament

Generaldirektion Finanzen
Der Generaldirektor

D 200860 22.06.2021

Herr Nico Semsrott
Spinelli 08G342
Brüssel

MEP Financial matters

Betreff: „Tamponboxen“ finanziert von Haushaltsartikel 400

Lieber Herr Semsrott,
sehr geehrter Abgeordneter,

Aus Anlass Ihrer Aktion „Tamponboxen“ sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kommunikation Ihrerseits möchte ich Ihnen die anwendbaren Grundsätze der Haushaltsordnung¹ sowie der Vorschriften in Zusammenhang mit Werbeartikeln, die gemäß der Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 400² (im Folgenden „400er Regeln“) von den Fraktionen aus dem Unionsbudget erstattet werden, in Erinnerung rufen.

Gemäß Punkt 1.1.1 der 400er Regeln sind die Mittel, einschließlich für Werbeartikel gemäß Punkt 6.3 Buchungsplan der 400er Regeln, ausschließlich zur Finanzierung der *Ausgaben im Zusammenhang mit den von den Fraktionen/fraktionslosen Mitgliedern im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Europäischen Union durchgeführten politischen Tätigkeiten und Informationsaktivitäten bestimmt*. Werbe- und Informationsmaterial von einzelnen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, müssen gemäß Punkt 1.5.1.2 der 400er Regeln *den Namen und/oder das Logo der Fraktion, der das Mitglied angehört, aufweisen*.

Die Bereitstellung von Mitteln gemäß diesen Vorschriften muss immer in dem Kontext verstanden werden, dass hierdurch den Abgeordneten die Möglichkeit eröffnet wird, bei ihrem Zielpublikum das politische Bewusstsein zu schärfen. Jegliche Aktionen, inklusive Werbeartikel, müssen daher diese Zielsetzung berücksichtigen. Diese - oder andere - Aktionen dürfen somit kein Selbstzweck sein, sondern immer nur Mittel zum Zweck, das Zielpublikum zu erreichen. Die Position und Rolle des Abgeordneten muss klar herausgestellt werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

² Vom Präsidium angenommen am 30. Juni 2003, Geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 22. März 2006, 11. Juli 2007, 20. September 2010, 23. März 2011, 26. September 2011, 2. Juli 2012, 11. März 2013, 24. Februar 2014, 14. April 2014, 27. April 2015, 10. Dezember 2018, 11. Februar 2019, 1. Juli 2019, 13. Januar 2020 und 6. Juli 2020.

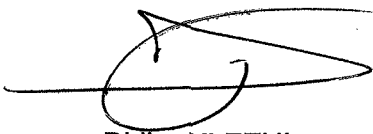
Ihre Aktion „Tamponboxen“ scheint nach unserer derzeitigen Einschätzung diesen Anforderungen zu genügen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Regelungen für die Bereitstellung sämtlicher Mittel von Haushaltsartikel 400 auch für sämtliche anderweitige Werbeartikel Gültigkeit behalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, wenn Sie Ihre Mitabgeordneten dazu aufrufen, grundsätzlich neue Wege zur Ausgabe der bereitgestellten Mittel von Haushaltsartikel 400 zu beschreiten. Auch wenn ich Verständnis für Ihre Absicht und Ihr Anliegen habe, so muss doch jederzeit die ordnungsgemäße, regelkonforme Verwendung der Gelder sichergestellt sein.

Abgesehen von oben genannten Regelungen, sind die Mittel zu jeder Zeit in Einklang mit Artikel 33 Abs. 1 der Haushaltsordnung gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d.h. unter Wahrung der folgenden Grundsätze zu verwenden:

- a) Grundsatz der Sparsamkeit, der erfordert, dass die Ressourcen, die von dem betreffenden Unionsorgan bei ihren Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden;
 - b) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln, den durchgeführten Tätigkeiten und der Erreichung von Zielen betrifft;
 - c) Grundsatz der Wirksamkeit, der sich darauf bezieht, inwieweit die angestrebten Ziele durch die durchgeführten Tätigkeiten erreicht wurden.
- Des Weiteren besagt der Grundsatz der Spezialisierung gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung, dass Positionen aus einer bestimmten Haushaltslinie auch nur hierfür verwendet werden dürfen.

Ein Bewusstsein der Abgeordneten für diese Grundsätze ist bei sämtlichen Aktionen im Hinblick auf die „kreative“ Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 400 unabdingbar, dies sollte ggf. in Ihre diesbezügliche Kommunikation gegenüber den anderen Abgeordneten einfließen. Allein die anwendbaren rechtlichen Vorschriften bestimmen, welche Verwendung der Mittel erlaubt ist und welche nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Didier KLETHI